

MONTAGEBEDINGUNGEN

AWB Vertrieb & Engineering GmbH

Schollenstraße 17
6845 Hohenems

1. Verbindlichkeit der Montagebedingungen:

1.1. Montagen und Monteurentsendungen jeder Art erfolgen nur auf Grund nachstehender Bedingungen, die durch Auftragserteilung als anerkannt gelten und für uns als Auftragnehmer, im folgenden kurz AN genannt, und den Auftraggeber, im folgenden kurz AG genannt, verbindlich sind. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Materialzulieferung:

2.1. Die zur Durchführung der Arbeiten nötigen Materialien und die Kosten ihres Transportes zur Arbeitsstelle gehen stets zu Lasten des AG.

3. Arbeitszeit:

3.1. Als normale Arbeitszeit gilt die jeweils gesetzliche Wochenarbeitszeit, die Zeiteinteilung richtet sich nach der Betriebsordnung des AG.

4. Montagesätze (Stundensätze):

4.1. Die Montage wird gemäß Montageverrechnungssätze und Rahmenbedingungen wie in der Beilage angeführt abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

4.2. Die vereinbarten Verrechnungssätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die uns als AN in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten sind.

5. Sonn- und Feiertagsentgelt:

5.1. Wird an einem gesetzlichen Feiertag gearbeitet, so werden die Arbeits- und allfällige Überstunden, wie in der Beilage vereinbart, verrechnet.

5.2. Für Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage, an denen nicht gearbeitet wird, wird nur die in der Beilage vereinbarte Aufwandsentschädigung für Fernmontagen in Anrechnung gebracht.

5.3. Entfällt die Arbeit wegen eines Landes-, Werks- oder sonstigen am Montageort üblichen Feiertages, so werden als Feiertagsentgelt jene Sätze für die Stundenzahl verrechnet, welche der Monteur an diesem Tage gearbeitet hätte, wenn dieser ein Werktag gewesen wäre.

6. Arbeitsunterbrechung:

6.1. Bei Arbeitsunterbrechung, die von uns nicht verschuldet ist und die Zurückziehung bzw. neuerliche Entsendung von zur Verfügung gestellter Monteure erforderlich macht, werden die hierdurch verursachten Kosten dem AG in Rechnung gestellt. Auch die gemäß Auftragsbestätigung vereinbarten Zahlungsziele sind vom AG trotzdem einzuhalten.

6.2. Werden die Monteure ohne ihr Verschulden verhindert volle Schichten zu arbeiten, so wird dennoch die normale gesetzliche Arbeitszeit verrechnet.

6.3. Besteht der AG darauf, dass die Montage trotz widriger Umstände, sei es infolge Wetter oder infolge von Baumaßnahmen, von uns weiter geführt werden, so geht die Haftung für die dadurch allenfalls verursachten Schäden auf den AG über.

6.4. Wenn durch Verschulden des AG zB durch nicht vorhandene Fundamente, Absaugen, Druckluft etc. (Pkt. 4.2. und 4.3. unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder durch vom AG beizustellende Anlagenteile eine Unterbrechung der

Montage und Inbetriebnahme entstehen sollte, sind die dadurch zusätzlich auftretenden Kosten vom AG gesondert zu tragen.

7. Zuschläge zum Stundensatz:

7.1. Für Arbeiten unter erschwerenden Umständen (wie Gesundheitsschädlichkeit, Schmutz, Gefährlichkeit, ungünstige Witterungsverhältnisse usw.) sowie bei Schicht- und Nachtschichtarbeit, werden die in der Beilage angegebenen Verrechnungssätze zugerechnet.

8. Entfernungszulagen (Auslösen) und Quartiere:

8.1. Es gelten die in der Beilage getroffenen Vereinbarungen.

8.2. Bei Montagen, bei welchen der Montagearbeiter nicht die Möglichkeit hat täglich zu dem die Montage ausführenden Betrieb zurückzukehren, werden je Tag der Abwesenheit vom Werk die in der Beilage genannten Sätze in Rechnung gestellt.

8.3. Wenn der AG ein zumutbares Quartier beistellt, entfällt die Verrechnung des Nachtgeldes. Wenn am Montageort die effektiven Quartierkosten die in der Beilage genannten Nachtgelder überschreiten, so gelangen die tatsächlichen Quartierkosten einschließlich der Mehrwertsteuer zur Verrechnung.

8.4. Es gilt als vereinbart, dass der AG für unsere Monteure folgende Minimalstandards erfüllt:

- ein Einzelzimmer mit Dusche oder Bad pro Monteur;
- abwechslungsreiche, wechselnde Speisenfolge.

9. Reisezeit, Reisekosten und Fahrgelder:

9.1. Die Reisezeit – zuzüglich Reisevorbereitung bis zum Ausmaß von 5 Stunden je für Hin- und Rückreise – wird als normale Arbeitszeit in Rechnung gestellt. Die tatsächlichen Reiseauslagen des Montagepersonals gehen wie der Handwerkzeugtransport und die Paß- und Visumbeschaffung zu Lasten des AG.

10. Vorkehrungen des AG:

10.1. Vom AG sind gem. Auftragsbestätigung und unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen die vereinbarten Leistungen zu erbringen (siehe Pkt. 4.2. und 4.3. unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

10.2. Vom AG sind auf seine Rechnung und Gefahr sowohl rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Montagearbeiten wie auch während ihrer Durchführung hinsichtlich Personal und Material alle Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Montagebeginn der Arbeiten, ihre störungsfreie Durchführung und ordnungsgemäße Beendigung erforderlich sind.

10.3. Soweit hierfür nicht besondere Hinweise an uns gegeben werden, gehören hierzu in allen Fällen die entsprechende bauliche Vorrichtung der Arbeitsstelle, die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Werkzeuge, Geräte, Umkleide- und Sanitäreinrichtungen und sonstige Arbeitsbehelfe, die notwendigen Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffe, die Beistellung der erforderlichen Hilfskräfte usw. Alle diesbezüglichen von uns erforderlich werdenden Beistellungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

10.4. Grundsätzlich haben wir nur das übliche Handwerkzeug selbst beizustellen. Wird die Verwendung darüber hinausgehender Spezialwerkzeuge und Sondervorrichtungen, die mangels Bereitstellung durch den AG von uns beizubringen erforderlich, wird dies nach diesbezüglich gesondert zu treffender Vereinbarung nebst den Kosten für Hin- und Rücktransport berechnet.

11. Schulung und Inbetriebnahme:

- 11.1. Der AG stellt mindestens 1 qualifizierten Helfer, nach Möglichkeit den späteren Maschinenführer, bei. Die Einschulung erfolgt durch unseren Monteur (Mechanik und Bedienung) während der Inbetriebnahme und ist im Lieferumfang enthalten. Die Schulung umfasst ein Ausmaß von 15 Stunden.
- 11.2. Sofern die Aufwände für die Schulung den Umfang von 15 Stunden überschreiten, werden diese nach unserer Montagepreisliste verrechnet.
- 11.3. Bei der Einschulung gehen wir davon aus, dass das zukünftige Bedienpersonal Grundkenntnisse in der Anwendung und Umgang mit den Computern hat und in Windows-Software bereits geschult ist.

12. Versicherungs- und Obsorgepflicht:

- 12.1. Der AG hat alle von uns eingebrachten Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände des Montagepersonals in entsprechende Obsorge zu nehmen und haftet bis zur Vollenendung der Montagearbeiten bzw. bis zur Räumung und dem Abtransport der Arbeitsbehelfe und der persönlichen Gegenstände. Bei Beschädigungen, Zerstörungen und Abhandenkommen dieser Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenstände haftet er auch im Fall höherer Gewalt.
- 12.2. Erforderlichenfalls hat der AG hierfür eine entsprechende Versicherung auf seine Kosten abzuschließen.
- 12.3. Sicherheitsbelehrungen und weitere Gefahrenhinweise sind vom AG vorzunehmen, ebenso wie die Vorkehrungen betreffend den Brandschutz.

13. Dokumentation:

- 13.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, haben die Vertragspartner auch Bautagesberichte zu verfassen.
- 13.2. Wir werden alle wichtigen, die vertragliche Leistung betreffenden Tatsachen wie Wetterverhältnisse, Arbeiter- und Gerätestand, Materiallieferungen, Leistungsfortschritt, Güte- und Funktionsprüfungen, Regieleistungen sowie alle sonstigen Umstände fortlaufend festhalten. Es werden alle Vorkommnisse am Erfüllungsort, insbesondere jene, welche die Ausführung der Leistung wesentlich beeinflussen können, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht mehr zielführend vorgenommen werden können, darin festgehalten. Auf Verlangen des AG sind diesem die Bautagesberichte vorzulegen und er kann am Erfüllungsort an jedem Arbeitstag Einsicht in diese nehmen. In diesem Fall hat der AG die Einsichtnahme schriftlich zu bestätigen.
- 13.3. Sämtliche Eintragungen gelten als vom AG bestätigt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Eintragung schriftlich Einspruch erhoben hat.

14. Haftung:

- 14.1. Wir haften für die sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung der von unserem Montagepersonal zu leistenden Arbeiten. Darüber hinausgehende Haftung, insbesondere nicht für indirekte Folgeschäden wird von uns nicht übernommen. Für vom AG zur Verfügung gestelltes Personal, Leihpersonal sowie für dritte Personen wird keinerlei Haftung unsererseits übernommen.

15. Zusatzarbeiten wegen Gefahr in Verzug:

- 15.1. Für solche Leistungen, die zur Erfüllung des Auftrages notwendig waren und bei denen die Zustimmung des AG wegen Gefahr in Verzug nicht eingeholt werden konnte, gilt die Zustimmung des AG als gegeben. Der AG wird von diesen ohne Auftrag getätigten Leistungen allerdings von uns ehestens verständigt. Da es sich dabei um notwendige Leistungen durch uns handelt, hat diese der AG anzuerkennen und auch zu vergüten. Diese Leistungen werden wir gesondert verrechnen und die Mehrkosten detailliert aufschlüsseln.

16. Bescheinigung und Abnahme der Montagearbeiten:

- 16.1. Dem von uns gestellten Montagepersonal ist vom AG die Arbeitszeit auf jeden Fall wöchentlich zu bescheinigen. Die Bescheinigungen werden den Montagerechnungen zugrunde gelegt. Der AG ist verpflichtet, den Monteuren auf dem letzten Stundenausweis Beendigung und Übergabe der Arbeiten zu bescheinigen. Kleinere Mängel und Nacharbeiten entbinden den AG nicht von dieser Verpflichtung.
- 16.2. Wir werden dem AG schriftlich die Abnahmebereitschaft des Werkes mitteilen. Diese Mitteilung wird den Termin für die Abnahmeprüfung enthalten, welche dem AG genügend Zeit gibt, um sich auf die Prüfung vorbereiten zu können bzw. sich bei dieser vertreten lassen zu können. Sämtliche bei der Abnahmeprüfung anfallenden Kosten (Personalkosten, Ausrüstungsgegenstände, Materialkosten, Hilfsmittel) hat der AG zu tragen.
- 16.3. Wurde der AG zeitgerecht vom Termin für die Abnahmeprüfung in Kenntnis gesetzt und kann er diesen Termin nicht einhalten bzw. sich nicht vertreten lassen, so gilt die Prüfung als an dem Tag erfolgreich durchgeführt, der als Termin für die Abnahmeprüfung in unserer Mitteilung angegeben ist.

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Abnahmeprüfung während der normalen Arbeitszeit durchgeführt. Wir erstellen ein Protokoll über die Abnahmeprüfung.

17. Termine:

- 17.1. Sollte sich herausstellen, dass wir nicht in der Lage sein werden, das Werk rechtzeitig fertig zu stellen, werden wir den AG davon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis setzen, sowie ihm nach Möglichkeit den voraussichtlichen Fertigstellungstermin nennen.
- 17.2. Wir haben Anspruch auf angemessene Verlängerung der Fertigstellungsfrist, wenn eine Verzögerung zurückzuführen ist auf:
- nicht in unserem Verschulden liegende Umstände wie zB. Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Beschlagnahme, Embargo sowie Einschränkungen des Energieverbrauchs;
 - sofern sich unvorhersehbare Umbauarbeiten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder Sonder- und Zusatzwünsche des AG ergeben;
 - ein Handeln oder Unterlassen des AG oder anderer im Bereich des AG liegenden Umstände (wie zB. Zahlungsrückstand) bzw. wenn der AG anderen Verpflichtungen nicht nachkommt.

18. Zahlungsbedingungen:

- 18.1. Der AG ist verpflichtet, uns über Verlangen sowohl vor Entsendung von Arbeitskräften sowie auch im Zuge der Montagearbeiten angemessene Anzahlungs- bzw. Teilzahlungsbeträge gegen deren nachträgliche Verrechnung zu leisten.
- 18.2. Die Zahlung der Montagerechnung hat sofort nach Rechnungsvorlage in bar ohne Abzug zu erfolgen. Sollten die Montagearbeiten länger als einen Monat dauern, so werden wir alle vier Wochen eine Zwischenrechnung stellen und ist diese vom AG zu bezahlen. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des AG ist unzulässig.

19. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort:

- 19.1. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Landesgericht Feldkirch zuständig.
- 19.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht.
- 19.3. Für Leistung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Hohenems.